



Resolution 2560 (2020)**verabschiedet vom Sicherheitsrat am 29. Dezember 2020***Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf seine Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1333 \(2000\)](#), [1363 \(2001\)](#), [1373 \(2001\)](#), [1390 \(2002\)](#), [1452 \(2002\)](#), [1455 \(2003\)](#), [1526 \(2004\)](#), [1566 \(2004\)](#), [1617 \(2005\)](#), [1624 \(2005\)](#), [1699 \(2006\)](#), [1730 \(2006\)](#), [1735 \(2006\)](#), [1822 \(2008\)](#), [1904 \(2009\)](#), [1988 \(2011\)](#), [1989 \(2011\)](#), [2083 \(2012\)](#), [2133 \(2014\)](#), [2161 \(2014\)](#), [2170 \(2014\)](#), [2178 \(2014\)](#), [2195 \(2014\)](#), [2199 \(2015\)](#), [2214 \(2015\)](#), [2249 \(2015\)](#), [2253 \(2015\)](#), [2309 \(2016\)](#), [2322 \(2016\)](#), [2331 \(2016\)](#), [2341 \(2017\)](#), [2347 \(2017\)](#), [2349 \(2017\)](#), [2354 \(2017\)](#), [2368 \(2017\)](#), [2379 \(2017\)](#), [2388 \(2017\)](#), [2396 \(2017\)](#), [2427 \(2018\)](#), [2462 \(2019\)](#) und [2482 \(2019\)](#),

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis über die Präsenz, die Ideologie und die Aktionen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) und Al-Qaida sowie die zunehmende weltweite Präsenz ihrer Unterorganisationen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten alle ihre Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen erfüllen,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung, sind,

unter Betonung der wichtigen Rolle, die dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) dabei zukommt, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Resolution [2368 \(2017\)](#) vorgesehenen Maßnahmen festzustellen, namentlich seiner Rolle bei der Festlegung der geeigneten Vorgehensweise für jeden Fall,

unter Hinweis auf den Standpunkt des Ausschusses zu den im sechszwanzigsten Bericht des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung vom 26. Juni 2020 enthaltenen Empfehlungen zu den Maßnahmen zur Einfrierung von Vermögenswerten und deren Umsetzung,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,



in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, durch entsprechende Maßnahmen die Fairness und Wirksamkeit der Regeln und Verfahren des Ausschusses zu erhöhen, und erneut betonend, wie wichtig das Büro der Ombudsperson ist,

1. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten weiter, dem Ausschuss Anträge auf die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen aktiver vorzulegen, die die Listungskriterien in Ziffer 2 der Resolution 2368 (2017) erfüllen, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben gemäß Ziffer 85 der Resolution 2368 (2017) vorzulegen, um die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste verlässlich und auf dem neuesten Stand zu halten, und von den Bestimmungen in den Ziffern 1 a) und 81 a) der Resolution 2368 (2017) Gebrauch zu machen;

2. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, die in Ziffer 81 a) und b) der Resolution 2368 (2017) festgelegten Ausnahmeverfahren für grundlegende und außergewöhnliche Ausgaben zu untersuchen und innerhalb von neun Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, damit dieser entscheiden kann, ob eine Aktualisierung dieser Ausnahmen erforderlich ist;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
